

SATZUNG

des

SV Rot – Weiß Knau e.V.

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Ziele, Zweck und Aufgaben
- § 3 Grundsätze
- § 4 Abteilungen
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Organe
- § 9 Vorstand
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung, Ablauf und Stimmrecht
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Ordnungen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Rot – Weiß Knau e.V.“ und ist unter der Nummer VR 281 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck, Zweigstelle Bad Lobenstein eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Knau.
- (3) Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß.
- (4) Der Sportverein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt damit deren Satzungen an.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, des Kinder- und Jugendsports und des Wettkampfsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung sportl. Übungen/Leistungen in den im Verein vertretenen Sportarten
 - generelle Entwicklung und Förderung des Breitensports
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
 - den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen
 - die Ausbildung und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.

- (2) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (3) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
- (2) Die Abteilungen wählen auf ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
- (3) Die Abteilungsleitungen werden durch die Mitglieder in den jeweiligen Abteilungen alle 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der zur Wahl anwesenden Abteilungsmitglieder gewählt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Sie haben alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung.
- (5) Der Sportverein kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um die Arbeit des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder haben gleichfalls alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
- (6) Die Mitgliedschaft im Sportverein ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, sportlicher Fairness und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen höchstens 1 x Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag

nicht übersteigen.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitglieder haben die Pflicht, die bereitgestellten Sportanlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und zu deren Werterhaltung beizutragen.
- (6) Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Mitgliederversammlung zu erscheinen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/Finanzwart
- den Abteilungsleitern
- bis zu 3 Beisitzer

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister/Finanzwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

- (6) Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Ein Abteilungsleiter oder Beisitzer wird von den Vorstandsmitgliedern zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes sowie Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Satzungsänderungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - weitere Beschlüsse zur Regelung des Vereinslebens
 - Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung, Ablauf und Stimmrecht

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels Aushang im Vereinssportkasten.
- (2) Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.
- (3) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung wörtlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit $\frac{1}{3}$ abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben sowie die fördernden und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem von dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Im Turnus der Vorstandswahlen werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen, die mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Knau mit der Auflage, dies ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports einzusetzen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.09.2011 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung erlangen mit dem Beschlusszeitpunkt vorläufige Rechtskraft.